

## „Manifest Wohnen – Handeln statt Hadern“

Über die prekäre Lebenssituation wohnungsloser Menschen wird seit Jahren diskutiert und geschrieben. In Berlin gelten seit 2019 die Leitlinien der Wohnungsnotfallhilfe und Wohnungslosenpolitik. 2021 wurde im Zuge der 6. Strategiekonferenz zur Wohnungslosenhilfe der Masterplan zur Überwindung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit bis zum Jahr 2030 verabschiedet. Der Senat hat die darin enthaltenen Ziele in den Richtlinien der Regierungspolitik 2023 – 2026 weitgehend übernommen. Der Nationale Aktionsplan zur Überwindung von Wohnungslosigkeit aus dem Jahr 2024 verfolgt ebenfalls die Absicht, die Obdach- und Wohnungslosigkeit bis 2030 zu überwinden. Es wurde alles zum Thema gesagt und geschrieben, doch wenig ist geschehen.

In Berlin steigt die Anzahl der wohnungslosen Menschen weiter und damit auch die Herausforderungen. Wohnungs- und Obdachlosigkeit ist weiblicher, internationaler und – das ist besonders dramatisch - sie wird jünger. Immer mehr Familien mit minderjährigen Kindern leben in ASOG- und Gemeinschaftsunterkünften. Migrant\*innen aus der EU sowie Drittstaaten machen einen großen Teil der wohnungslosen und obdachlosen Menschen in Berlin aus. Der Zugang zur Wohnungslosenhilfe für obdachlose EU-Bürger\*innen und Drittstaatler\*innen ohne oder mit ungeklärten Sozialleistungsansprüchen ist unzureichend. Es fehlen wirksame Maßnahmen für die Übergänge von Not- und Behelfsunterkünften in eine Wohnung. Unterstützungs- und Beratungsangebote gibt es kaum. Der Wohnungsmarkt wird für armutsbetroffene Menschen und besonders für Migrant\*innen immer unzugänglicher.

Viele der vorhandenen Probleme werden in den die überarbeiteten Leitlinien beschrieben. Daran und anhand der Prognosen wird deutlich, dass schnelles, gezieltes Handeln nötig ist. Die in den Leitlinien genannten Maßnahmen müssen priorisiert werden, denn nicht alles lässt sich sofort und gleichzeitig umsetzen. Die Umsetzung muss in konkreten Schritten dargestellt und mit einer zeitlichen „Meilensteinplanung“ unterlegt werden.

Grundlegend wird sich durch den Beschluss der Leitlinien jedoch nichts ändern. Im Entwurf werden zahlreiche Maßnahmen aufgelistet. Um Wohnungslosigkeit in Berlin bis 2030 zu überwinden, muss eine transparente datenbasierte Bilanz des Umsetzungsstandes geführt werden.

Auf der Strategiekonferenz 2024 sind von einer breiten Gruppe der in der Wohnungsnotfallhilfe Tätigen Vorgaben für neue Leitlinien gesammelt worden. Im Frühjahr 2026 lag der erste Entwurf der Senatsverwaltung vor, der einige Teile der Vorgaben der letzten Strategiekonferenz aufgenommen hatte. Der Rat der Berliner Wohnungslosenhilfe hat mit einer Frist von nur 2 Wochen (!) die Vorlage erheblich ergänzt.

Zur Strategiekonferenz im Juni ist von der Senatsverwaltung geplant, nach dem Umlauf des Papiers bei den anderen Senatsverwaltungen, die Endversion vorzustellen. Eine Ergänzung bzw. Veränderungen durch das Plenum der Strategiekonferenz ist dann nicht mehr möglich.

Damit zukünftig eine Überprüfung der vereinbarten Ziele stattfinden und notwendige Weiterentwicklungen vorgenommen werden können, ist es unabdingbar, dass die Strategiekonferenz wieder jährlich und unter aktiver Beteiligung von Praktiker\*innen und Expert\*innen stattfinden muss. Die Zusammenarbeit zwischen den zentralen Akteur\*innen der Stadtgesellschaft mit Blick auf Wohnen & Wohnungslosigkeit, insbesondere der Senat, die Bezirke, die Wohnungswirtschaft, Verbände, sozial-gemeinnützige Träger, Initiativen, Betroffene und Netzwerke, ist eine elementare Voraussetzung für eine spürbare Verbesserung der bisherigen Situation. Die Kompetenzen und Erfahrungen dieser Netzwerke sind unverzichtbar und müssen Grundlage bei der Planung und Umsetzung von Hilfen sein. Auch neben den Strategiekonferenzen muss die gemeinsame Arbeit zwischen den Betroffenen, den Praktiker\*innen und Expert\*innen mit Verwaltungen und Behörden verlässlich und auf Augenhöhe generelle Praxis werden. Sozialpolitik darf nicht nur von oben nach unten gemacht werden.

Die Landesarmutskonferenz priorisiert folgende Bereiche, mit deren Umsetzung sofort begonnen bzw. deren Umsetzung konsequenter als bisher vorangetrieben werden muss:

- 1. Maßnahmen zur Prävention**
- 2. Wohnraum für wohnungslose Menschen**
- 3. Medizinische Versorgung**

### **1. Prävention**

Schon 2019 spielte die Prävention in den Leitlinien eine zentrale Rolle. Es gab seitdem Verbesserungen, insbesondere bei der aufsuchenden Arbeit bei drohendem und akutem Wohnraumverlust. Allerdings gibt es kein einheitliches Vorgehen in den Bezirken. Einheitliche Standards und frühzeitige Interventionen müssen jedoch trotz teilweise vorhandener Personalnot umgesetzt werden, um Wohnungsverluste durch Kündigungen und Zwangsräumungen zu minimieren.

Die Bündelung und Optimierung der Präventionsarbeit durch eine engere Zusammenarbeit der sozialen Wohnhilfen und Freien Trägern fehlt im neuen finalen Entwurf der Leitlinien **ganz**. Hier wird die Chance vertan ohne größere finanzielle Investitionen die Qualität der Berliner Wohnhilfen erheblich zu verbessern.

Auch Sprachbarrieren müssen auf allen Ebenen abgebaut werden. Es ist sehr gut, dass dies im Entwurf der Leitlinien vorgesehen ist, aber es bleibt unklar, bis wann eine Umsetzung erfolgen soll. Das Landesprogramm „Dolmetschen in Thüringen“ ([Landesprogramm Dolmetschen TLVvA - Außenstelle Erfurt](#)) zeigt als gutes Beispiel, wie dies gelingen kann.

Vieles ist in den neuen Leitlinien benannt, hier zusammengefasst die wichtigsten Punkte für eine erfolgreiche Prävention:

### **1.1 Gesamtstädtische Zielvereinbarung**

Die vorgesehene gesamtstädtische Zielvereinbarung, die eine Etablierung und Weiterentwicklung präventiver Maßnahmen in eine Strategie zur Reduzierung der Wohnungslosigkeit einbettet, muss zügig abgestimmt werden. Dabei ist die Einbindung der Bezirke, der (kommunalen) Wohnungswirtschaft, der Amtsgerichte und insbesondere der sozial-gemeinnützigen Träger in der Wohnungsnotfallhilfe zwingend zu gewährleisten. Gemeinsam mit dem Präventionsnetzwerk muss ein Frühwarnsystem vor Ort bei drohendem Wohnungsverlust aufgebaut werden.

### **1.2 Informieren und Aufklären**

Die geplante Fortbildung der Mitarbeiter\*innen der Fachstellen Soziale Wohnhilfe sollte nur eine von mehreren Maßnahmen sein. Die Problemlage ist so groß, dass in eine öffentliche Aufklärungskampagne zu den Themen Mietschulden und Wohnungsverlust investiert werden sollte. Dazu sollten auf Initiative des Senates auch entsprechende Schulungen für Mitarbeitende von kommunalen Wohnungsunternehmen, Stadtteilzentren, Lehrer\*innen u.a. über die Alternativen zu Inkasso, Kündigung und Räumung wegen Mietschulden sowie über die Folgen von Wohnungslosigkeit angeboten werden.

### **1.3 Mobile und aufsuchende Sozialarbeit**

Neben der in den Leitlinien geforderten frühzeitigen Kontaktaufnahme und engen Zusammenarbeit zwischen Fachstellen, Gerichten und Gerichtsvollzieher\*innen, muss auch die Kooperation mit Sozialarbeitenden und Vermieter\*innen zum einheitlichen Standard in allen Berliner Bezirken werden. Aufsuchende Sozialarbeit kann gerade im Vorfeld einer Wohnungskündigung eine wirksame Maßnahme sein, um schnell und effektiv geeignete Maßnahmen in die Wege zu leiten, die einen Wohnungsverlust verhindern. Geplant ist dies allein den Fachstellen zu übertragen. Sozial-gemeinnützige Träger können diese Arbeit meist flexibler, zügiger und akzeptanzorientierter leisten als Beschäftigte der zuständigen Behörden.

### **1.4 Fachstellen Soziale Wohnhilfe**

Die Einrichtung von der Fachstelle Soziale Wohnhilfen in allen Bezirken zur Vermeidung von Wohnungsverlust wurde zwar 2019 beschlossen, ist jedoch noch nicht einheitlich umgesetzt. Die Fachstellen sollen Mieter\*innen, Vermieter\*innen und Beratungsfachdienste bei Mietschulden, drohenden Kündigungen oder Räumungsklagen beraten und unterstützen. Sie sollen wirksame Lösungen und Best-Practices für den jeweiligen Sozialraum entwickeln. Auch die Wohnraumakquise außerhalb des „Geschützten Wohnungsmarktes“ sollte Aufgabe der Fachstelle werden.

Die in den neuen Leitlinien geforderte „Weiterentwicklung und konsequente Umsetzung des Konzepts einheitlicher zentraler Fachstellen Soziale Wohnhilfe in den Bezirken“ sagt noch nichts

über die Qualität aus. Das Fachstellenmodell des Deutschen Städtetages mit all seinen Vorgaben ist in keinem Bezirk umfassend realisiert worden. Um es endlich umzusetzen, ist eine befristete externe wissenschaftliche Begleitung notwendig. Sie berät die bezirklichen Fachstellen bei der Umsetzung. In einem halbjährlichen Bericht zur Umsetzung an den Rat der Wohnungslosenhilfe wird auch über Probleme berichtet und mögliche Verbesserungen vorgeschlagen. Die Kooperationen zwischen Wohnungswirtschaft und insbesondere sozial-gemeinnützigen Trägern, mit dem Ziel Wohnungsverlust zu vermeiden, ist stark auszubauen.

## **2. Wohnraum für wohnungslose Menschen**

Wohnungslose Menschen sind von der Krise des Berliner Wohnungsmarktes in besonderer Weise betroffen: Es fehlen nicht nur bezahlbare Wohnungen, sie haben auch grundsätzlich im Konkurrenzkampf um Wohnungen kaum eine Chance. So zeigt der aktuelle Monitoring Bericht des Nationalen Rassismus- und Diskriminierungsmonitors den überproportionalen Ausschluss von diskriminierten Gruppen aus dem Wohnungsmarkt. Allen Beteiligten ist bewusst, dass es hier keine schnellen Lösungen gibt. Deshalb müssen sofort Maßnahmen eingeleitet werden, die zumindest schrittweise zu Verbesserungen führen. Der Berliner Senat muss die benannten Ungleichheiten bekämpfen und mit den vorhandenen Vorgaben und Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) und des Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG) angehen.

### **2.1 Eine Quote bei Vermietungen**

Wie schon im Masterplan gefordert, brauchen wir bei Neu- und Wiedervermietungen von Wohnraum eine verbindliche Quote von 10 % für wohnungslose Menschen, die landeseigene Wohnungsunternehmen bei der Wohnungsvergabe zu berücksichtigen haben. Gleichzeitig ist ein transparentes Verfahren für die priorisierte Vergabe der Wohnungen an besonders vulnerable Teilgruppen wohnungsloser Menschen zu entwickeln und einzuführen (z.B. erst Familien mit Kindern, dann Frauen oder Menschen mit Behinderungen, etc.).

### **2.2 Neuer und zusätzlicher Wohnraum**

Zusätzlicher Wohnraum für wohnungs- und obdachlose Menschen kann auch durch Neubau von Wohlfahrtsverbänden, Kirchen oder sozial-gemeinnützigen Trägern oder durch Umbau von Notunterkünften/Wohnheimen in Appartements geschaffen werden. Dafür benötigen sie Unterstützung durch das Land. Notwendig sind entsprechende Programme, mit denen Wohnraum für vulnerable Gruppen geschaffen werden kann. Bestehende Instrumente, wie beispielsweise die Förderung des Neubaus von Wohnraum für soziale Träger oder die Förderung des Programms für Neubau von Wohnraum für besondere Bedarfsgruppen, sind auf ihre Realitätstauglichkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Landeseigene Grundstücke sind über Erbpachtverträge mit einer Laufzeit von 99 Jahren sozial-gemeinnützigen Trägern bevorzugt anzubieten. Erbpachtverträge oder Grundstückserwerb durch sozial-gemeinnützige Träger können mit deutlich geringerer Grunderwerbssteuer gefördert werden, sofern dort Wohnraum

für benachteiligte Gruppen errichtet wird. Ein entsprechendes Konzept muss erarbeitet und in die Leitlinien aufgenommen werden.

Auch bei Neubau, bei der Instandsetzung ungenutzter Immobilien oder bei der baulichen Erweiterung bzw. der baulichen Umwidmung genutzter Immobilien brauchen sozial-gemeinnützige Träger die Unterstützung des Landes. Bürgschaften für eine erleichterte Kreditaufnahme mit niedrigeren Zinslasten und Ausfallbürgschaften sind hierfür ebenso sinnvoll wie langfristige Mietverträge bei landeseigenen Immobilien. Sinnvoll ist darüber hinaus eine Unterstützung durch Beratung von sozial-gemeinnützigen Trägern bei den Gründungen von Baugenossenschaften.

### **2.3 Maßnahmen nach §§ 67ff. SGB XII**

Trotz vorhandenem Rechtsanspruch setzen nicht alle bezirklichen Fachstellen Soziale Wohnhilfen die notwendigen Hilfemaßnahmen nach §§ 67ff. SGB XII vollumfänglich um. Die Hilfen nach §§ 67ff. SGB XII haben ihre nachhaltige Wirkung erwiesen und sind kostengünstiger als ordnungsrechtliche Unterbringungen. Von der Fachöffentlichkeit wird seit Jahren das „Planmengenverfahren“ als negatives Steuerungselement benannt. Hier ist eine dringende Korrektur dieses Instrumentes notwendig. Eine, dem Gesetz genügende Finanzierung, muss dauerhaft gewährleistet werden. Die Fachstellen/Soziale Wohnhilfen und Träger der Wohnungsnotfallhilfe müssen sich für Migrant\*innen öffnen und dazu beitragen, deren Rechtsansprüche umzusetzen. Sofern dabei Unterstützung nötig ist, ist diese zu gewährleisten, z.B. durch den Abbau von Sprachbarrieren.. Es ist anzustreben, dass Leistungsempfänger\*innen nach Abschluss der Maßnahme die bisher durch den Träger bereitgestellte Wohnung übernehmen und ein eigenes, unabhängiges Mietverhältnis begründen können.

### **2.4 Housing First**

Bei Housing First ist der erste Schritt eine eigene Wohnung. Alle Evaluationen zeigen, dass dieser Weg die professionelle Unterstützung ehemals wohnungsloser Menschen besonders erfolgreich macht. Auch finanziell ist das Projekt erfolgreich: Berechnungen des Housing First Netzwerkes Berlin zeigen, dass schon jetzt pro Jahr über 2 Mio. Euro (Stand Ende 2025), im Vergleich zur Unterbringung in Notunterkünften, eingespart werden. Dieses Geld sollte verwendet werden, um Housing First auszubauen - denn die Nachfrage ist noch immer viel größer als das Angebot. Um die Arbeit verbindlich planen und ausweiten zu können, benötigen die Projekte nicht nur mehr Mittel, sondern auch ein schrittweise wachsendes Kontingent an Wohnungen. Notwendig ist eine Vereinbarung zwischen Senat und den (landeseigenen) Wohnungsunternehmen, die Mindestanzahl der zur Verfügung gestellten Wohnungen verbindlich zu erhöhen und festzuschreiben.

### **2.5 Geschützter Wohnungsmarkt**

Das „Geschützte Marktsegment“ wurde zum Jahresanfang 2026 in „Geschützter Wohnungsmarkt (GWM)“ umbenannt. Mit dieser Umbenennung sollen verstärkt private

Vermietende zur Teilnahme am GWM gewonnen werden. Durch eine Umbenennung gibt es jedoch nicht automatisch mehr Wohnungen.

Die momentane Einbeziehung und die damit bereits verbundene laufende Werbung von privaten Vermieter\*innen ist nicht erfolgsversprechend. Allein die Absicherung von finanziellen Verlusten durch die Vergabe von Wohnungen an das GWM erscheint nicht Ziel führend. Vielmehr sollte zusätzlich an das soziale Engagement, was insbesondere private Vermieter\*innen mit einem oder wenigen Mehrfamilienhäusern teilweise haben, appelliert werden, aber auch finanzielle Anreize sollten überdacht werden, wie sie z. B. in der Stadt Karlsruhe möglich sind.

Außer der Umbenennung erkennen wir keine konzeptionellen Änderungen, die Wohnungsanbieter motivieren, Wohnraum für wohnungslose Menschen über dieses Instrument zur Verfügung zu stellen. Es reicht nicht nur, mehr Wohnraum zu fordern. Es fehlen größere Wohnungen, vor allem angesichts der steigenden Anzahl von Familien mit Kindern die wohnungslos werden. Zusätzlich bestehen intransparente und bezirksübergreifend uneinheitliche Verfahren, sowohl hinsichtlich der Aufnahmekriterien als auch bei der Vergabe von Wohnraum aus dem GWM.

## **2.6 Eine realitätsnahe AV-Wohnen**

Die neue AV-Wohnen entspricht nicht den realen Bedingungen auf dem Berliner Wohnungsmarkt. Die Richtwerte wurden nicht angepasst und immer mehr Leistungsbeziehende müssen erhebliche Mietanteile aus ihren Regelsätzen finanzieren. Dieses Geld fehlt zum Leben und für die soziale Teilhabe. Mit den geltenden Richtwerten findet kaum jemand eine Wohnung. Die Auffassung der Senatsverwaltung, es sei ausreichend bezahlbarer Wohnraum vorhanden, entspricht in keiner Weise der Realität. Die Richtwerte der AV-Wohnen müssen deswegen an die Mietentwicklung und die Verfügbarkeit von Wohnungen angepasst werden. Die Möglichkeit, bei Anmietung einer Wohnung aus der Wohnungslosigkeit heraus die Richtwerte der AV-Wohnen zu überschreiten, muss ausgeweitet werden. Der Grundsatz muss gelten, dass die Zustimmung zum Mietvertragsabschluss durch das JobCenter oder Sozialamt erteilt werden muss, wenn die Mietkosten die tatsächlichen Kosten der Unterbringung auf Tagessatzbasis unterschreiten. Damit würden sich für das Land Berlin Spielräume eröffnen, den teils ausufernden Tagessätzen der ordnungspolitischen Unterbringung etwas entgegenzusetzen. Sozial-gemeinnützige Träger benötigen für die Unterbringung vulnerabler Gruppen ausreichende Trägerwohnungen. Die existierende finanzielle Schieflage wird größer, weil die Kosten in allen Bereichen steigen und es hierfür keinen Ausgleich gibt. Dies verschärft sich noch dadurch, dass für diese Bereiche zunehmend nur noch Verträge mit Staffel- und Indexmieten angeboten werden. Die Träger benötigen Sicherheit, dass die Mehrkosten durch entsprechende Richtwerte in der AV- Wohnen berücksichtigt werden.

## **2.7 Gesamtstädtische Steuerung**

Die ordnungsrechtliche Unterbringung lässt sich angesichts der Wohnungsnot in Berlin nicht sofort beenden, muss aber schrittweise abgebaut werden. In ihrer jetzigen Form ist sie die teuerste Unterbringung, die zudem oft am wenigsten zur Verbesserung der Situation wohnungsloser Menschen beiträgt. Es fehlen verbindliche Standards und ausreichend Plätze für bestimmte Zielgruppen (ASOG+). Eine Unterbringung entsprechend der Bedarfe der Menschen ist damit nahezu unmöglich. So fehlen z.B. Notunterkünfte für Frauen, für Alleinerziehende, Familien mit Kindern, für queere Menschen, für psychisch auffällige Personen und barrierefreie Plätze. Vieles davon ist im finalen Entwurf der Leitlinien benannt. Es fehlen aber Zeitvorgaben. Gerade die Qualitätsstandards müssen zeitnah und konsequent umgesetzt werden. Die fehlende bzw. knappe Angebotslage von ASOG-Unterkünften darf kein Hinderungsgrund für die Umsetzung sein. Das teilweise diskriminierende Verhalten von Unterkunftsbetreibern, die sich weigern Menschen mit spezifischer ethnischer Herkunft bzw. aus bestimmten Ländern unterzubringen, darf nicht länger hingenommen werden. In der Regel haben die Bewohner\*innen keine Einzelzimmer, damit keine Privatsphäre und sehr oft zu wenig oder gar keine professionelle Unterstützung. Der Ursprungsgedanke von GStU war, dies alles zu verbessern. Unabdingbar ist dafür, Verträge mit den Betreibern abzuschließen, denn nur darüber lassen sich adäquate Standards erreichen und kontrollieren. Ausschließlich auf dieser Basis dürfen in Zukunft Unterkünfte belegt werden. Es muss gewährleistet werden, dass alle obdachlosen Menschen (z.B. EU-Bürger\*innen), unabhängig von ihren Sozialleistungsansprüchen, untergebracht werden.

## **3. Medizinische Versorgung wohnungsloser Menschen**

Gesundheit und körperliche Unversehrtheit ist ein Menschenrecht. Auch in Zeiten knapper öffentlicher Kassen muss die gesundheitliche Versorgung gewährleistet werden, unabhängig vom gesetzlichen Krankenversicherungsschutz. Viele wohnungslose Menschen, ganz besonders jene, die nicht krankenversichert sind, werden durch die Regelangebote der medizinischen und zahnmedizinischen Versorgung nicht oder nicht adäquat erreicht. Die Zusammenhänge zwischen Armut und niedrigem sozialem Status auf Gesundheit und Lebenserwartung sind hinlänglich bekannt. Das von sozial-gemeinnützigen Trägern niedrigschwellig organisierte medizinische Versorgungssystem, das seit vielen Jahren in unterschiedlichen Finanzierungsformen existiert, ist für wohnungslose und/oder nicht krankenversicherte Menschen unersetzbar und erbringt verlässlich wichtige medizinische und zahnmedizinische Leistungen, ohne die viele Menschen sonst unversorgt blieben bzw. - bei dann in der Regel weitaus verschlechtertem gesundheitlichem Zustand - nur noch auf stationäre medizinische Nothilfe hoffen können. Dieses System wird ergänzt durch die wichtigen Angebote der Krankenwohnung und der Clearingstelle Krankenversicherung. Die Angebote sind im hohen Maße auf ehrenamtliches Engagement und Spenden angewiesen. Sie müssen dringend auskömmlich finanziert, quantitativ ausgebaut und qualitativ weiterentwickelt werden. Im Folgenden beschreiben wir die wichtigsten Maßnahmen, die prioritär in der medizinischen Versorgung wohnungsloser Menschen umzusetzen sind.

### **3.1 Gesundheitsberichterstattung**

Es fehlen grundlegende Erkenntnisse zur Zielgruppe, deren medizinische Bedarfe und wichtige präventive, kurative und palliative Interventionsmöglichkeiten. Es benötigt einer regelmäßigen Berichterstattung zur Gesundheitssituation dieser vulnerablen Personengruppe durch den Berliner Senat. Die im März 2026 erfolgte Ausschreibung der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege für die Konzeption und Pilotierung einer Berichterstattung über die gesundheitliche Situation bei Menschen ohne eigenen Wohnraum im Land Berlin (Gesundheitsberichterstattung Wohnungslose) ist ein wichtiger erster Schritt in diese Richtung. Es benötigt im Anschluss ausreichend Haushaltsmittel, um diese Berichterstattung regelmäßig zu ermöglichen.

### **3.2 Ausbau der medizinischen Versorgungszentren für wohnungslose Menschen**

Die auf Basis des Konzepts zur niedrigschwelligen ambulanten Gesundheitsversorgung geplanten Gesundheitszentren für Menschen ohne eigenen Wohnraum müssen quantitativ und qualitativ weiterentwickelt und ausfinanziert werden. Die ambulante medizinische Versorgung wohnungsloser Menschen wird damit – unabhängig von Staatsbürgerschaft und Krankenversicherungsstatus – dezentral verlässlich angeboten. Das eingerichtete Kompetenznetzwerk zur medizinischen Versorgung wohnungsloser Menschen ist ein geeignetes Mittel zum Wissenstransfer und fachlichem Austausch der praktisch tätigen Akteur\*innen. Es muss daher fortgeführt und ausgebaut werden.

### **3.3 Das Entlassungsmanagement aus den Krankenhäusern**

Die Einrichtung einer berlinweiten Arbeitsgruppe zur Verbesserung des Entlassungsmanagements wohnungsloser Patient\*innen ist begrüßenswert, sie muss kurzfristig die besonderen Lebenslagen von wohnungslosen Menschen berücksichtigen und eine weitere Heilung in geeigneten Unterkünften ermöglichen. Es darf nicht sein, dass Menschen hilflos und ohne eine Unterbringung aus dem Krankenhaus entlassen werden. Die hierzu festgelegten Verfahrensrichtlinien sind von allen beteiligten Akteur\*innen einzuhalten.

### **3.4 Infektionsschutz**

Neben der geplanten Ausweitung der Tuberkulose-Testungen auf die Notübernachtungen und die Kältehilfe, benötigen wohnungslose Menschen niedrigschwelligen und barrierefreien Zugang zu Informationsmaterialien (mehrsprachig) zur Prävention von Infektionen, zu Testungen auf HIV, HEP, Tuberkulose sowie zu Vorsorgeimpfungen. Der Berliner Senat muss die HIV/AIDS-Beratungs- und Versorgungsstrukturen im Rahmen der Fast Track Cities-Initiative (FTC) „95-9-95-0“ (<https://ftcn.berlin/ueber-uns/>) fortführen und verstetigen.

### **3.5 Pflegerische und palliative Versorgung**

In Angeboten der Wohnungsnotfallhilfe sind zunehmend alternde und pflegebedürftige Personen anzutreffen. Bei der Umsetzung der Gesundheitsziele der Berliner LGK zu Menschen ohne eigenen Wohnraum im Handlungsfeld Hospiz- und Palliativversorgung ist zu beachten,

dass das Land Berlin für diesen Personenkreis ausreichend Unterbringungsplätze vorhalten muss. Hierzu ist ein geeignetes Monitoring im Rahmen der Gesamtstädtischen Unterbringungssteuerung (GStU) zu entwickeln. Pflegeheime, ambulante Pflegedienste und Palliativteams müssen für den Bedarf wohnungsloser Menschen sensibilisiert und für Kooperationen mit Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe gewonnen werden.

### **3.6 Psychische Gesundheit, Psychiatrie und Suchthilfe**

Gewalterfahrungen und Wohnungslosigkeit stehen in einem komplexen Wechselverhältnis, bedingen oder verstärken sich häufig gegenseitig. Die Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe arbeiten häufig mit Menschen, die neben ihren besonderen sozialen Problemlagen psychiatrische Krankheitsbilder und/oder enorme psychische Belastungen aufweisen. Die „regelmäßige“ Unterbringung von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen oder Suchterkrankungen muss bedeuten, dass diese grundsätzlich in Einzelzimmern zu erfolgen hat. Die vorgesehenen speziellen Beratungs- und Unterstützungsangebote für wohnungslose Menschen müssen Angebote der psychologischen Beratung und Psychotherapie beinhalten. Analog der „Psychologischen Beratung für wohnungslose Frauen in ordnungsrechtlichen Unterkünften“ muss das Angebot der psychologischen Beratung ausgeweitet und auch für männliche und diverse Personen angeboten werden. Psychologische Beratung ist in den Leistungskatalog der Hilfen nach § 67 SGB XII aufzunehmen, da sie die Zielerreichung insbesondere im Hinblick auf Aufbau und Erhalt einer Veränderungsmotivation unmittelbar befördern kann. Entsprechend sind Psycholog\*innen als Fachkräfte in der Hilfe nach § 67 SGB XII anzuerkennen. Die zusätzliche Leistung der psychologischen Beratung ist im Personalschlüssel und im Entgelt zu verankern. Es werden niedrigschwellige Zugangswege für wohnungslose Menschen in die Sucht- und Eingliederungshilfe benötigt. Der erleichterte Zugang für wohnungslose Menschen in Angebote der Assistenz und Teilhabe gemäß SGB IX (§5 Abs 5 öV EGH) ist in allen Bezirken anzuwenden und intensiv zu nutzen. Es darf nicht bei einem „Austauschgremium zum Thema Versorgung von psychisch- und suchterkrankten wohnungslosen Menschen“ auf Landesebene bleiben, es müssen Kooperationsmodelle zwischen Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe und denen der Eingliederungs- und Suchthilfe sowie der psychiatrischen Versorgung gefördert werden. Es ist ein – auch aufsuchender - Lotsendienst für wohnungslose Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen oder Suchterkrankungen erforderlich, um den Leistungsanspruch auf bedarfsgerechte Hilfe umzusetzen. Er wird von öffentlichen oder freien Trägern umgesetzt.

## **Fazit**

Die Realität zeigt, dass das Berliner System der Wohnungsnotfallhilfe nicht die in den Leitlinien gesteckten Ziele erreicht. Die Prognosen der Senatsverwaltung gehen von einem massiven Anstieg der Wohnungslosenzahlen in den nächsten Jahren aus. Wir stehen in Berlin vor tiefgreifenden Herausforderungen, um die Situation wohnungsloser und obdachloser Menschen zu verbessern und perspektivisch zu überwinden.

Ohne die konsequente Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen wird das System der Wohnungslosenhilfe zunehmend versagen und letztlich kollabieren. Die Maßnahmen für einen Paradigmenwechsel liegen vor, aber sie werden bislang nicht ausreichend umgesetzt. Es mangelt sowohl an klaren und verbindlichen Umsetzungsstrategien als auch an der notwendigen Priorisierung der Maßnahmen. Wir erwarten, dass der jetzige und der im Herbst neu zu wählende Senat gemeinsam mit Verbänden, Trägern, Initiativen, Betroffenen, Netzwerken und anderen stadtgesellschaftlichen Akteur\*innen die Umsetzung der Maßnahmen anpackt, umsetzt und aus einer regelmäßigen Überprüfung geeignete Schlussfolgerungen zieht. Die Landesarmutskonferenz Berlin legt hier konkrete und priorisierte Vorschläge vor und stellt für diese Aufgabe ihre Kompetenzen, Erfahrungen und ihr Potenzial zu Verfügung.

*Arbeitsgruppe der Landesarmutskonferenz Berlin,  
29. Mai 2026*